OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000752/3/SB**

Datum: **Linz, 21. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.01.2025, GZ: BHLL/924100131616/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (TSchG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 10.01.2025, GZ: BHLL/924100131616/24, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden, gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt. Sie habe es als Hundehalterhin ihres Hundes (Rasse: Yorkshire Terrier, Name: B__, Hundemarken-Nr. aaa, Chip-Code: bbb), angemeldet bei der Gemeinde Leonding, zumindest von 04.08.2023 bis 26.11.2024 unterlassen, die Änderung ihres Hauptwohnsitzes von C__, nach D-Weg, in der Heimtierdatenbank zu melden. Sie habe damit § 24a Abs 6 iVm § 38 Abs 3 TSchG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 15.01.2025 in der die Bf zusammengefasst ausführt, die Tierärztin habe die Adresse nicht geändert und mittlerweile habe sie die alte Adresse auf die neue Adresse geändert. Dieser Umstand sei nicht berücksichtigt worden und nunmehr wiederum eine Strafe geschickt worden.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.01.2025 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da keine der Parteien eine solche beantragt hat und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist am 03.07.2023 von C__, nach D-Weg verzogen. Sie ist Halterin des Hundes Rasse: Yorkshire Terrier, Name: B__, Hundemarken-Nr. aaa, Chip-Code: bbb, und führte die Meldung des Hundes bei der Gemeinde durch [Datenauszug OÖ Hunderegister, Behördenakt]. Bis zumindest 26.11.2024 wurde die Adressänderung nicht in der Heimtierdatenbank gemeldet [Abfrage Heimtierdatenbank, Behördenakt; Beschwerde Bf samt Anlagen, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Es scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf [Verwaltungsvorstrafenauszug, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Es ist von einem Einkommen von 2.000 Euro netto/mtl bei keinen Sorgepflichten und keinen Schulden auszugehen [Behördenakt; Straferkenntnis].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen der Bf. Unstrittig ist dabei, dass die Bf die Meldung in der Heimtierdatenbank nicht vorgenommen hat, führt die Bf doch aus, dass die Ärztin dies verabsäumt hätte. Nunmehr wurde die Meldung vorgenommen, dies belegt die Bf auch durch das Schreiben von animaldata.com vom 20.12.2024. Die Ausführungen der Bf belaufen sich im Wesentlichen darauf, dass sie daher keine Strafe mehr bekommen dürfe, zumal sie die Meldung vorgenommen habe. Die Einkommensverhältnisse wurden bereits von der bB geschätzt; die Bf hat auf das betreffende Schreiben der bB nicht reagiert und ist diesen Ausführungen auch nicht entgegengetreten, weshalb diese der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24a Abs 6 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 130/2022, ist jede Änderung vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs 4 Z 1 bis 3 […] zu melden und in die Datenbank einzugeben.

Gemäß § 24a Abs 4 TSchG ist jeder Halter von Hunden gemäß Abs 3 verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs 2 Z 1 lit a bis g und Z 2 lit a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs 2 Z 1 lit h und Z 2 lit g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

III.2. Die Bf hat es von 04.08.2023 bis zumindest 26.11.2024 unterlassen, die Änderung ihrer Daten (des Hauptwohnsitzes) in der Heimtierdatenbank zu melden.

Sie hat damit den objektiven Tatbestand des § 24a Abs 6 iVm § 38 Abs 3 TSchG verwirklicht.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine/ihre Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

III.3.2. Die Bf konnte nicht glaubhaft darlegen, dass sie am Zustandekommen der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Die Verantwortung, wonach es die Tierärztin verabsäumt habe, vermag die Bf nicht zu entlasten, da es an der Halterin eines Hundes liegt, sich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu informieren und – etwa durch Einsichtnahme in die Heimtierdatenbank – zu klären, ob die erforderliche Meldung erstattet wurde. Sie hat als Hundehalterin somit die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen, die erforderliche Meldung zu kontrollieren bzw vorzunehmen. Auch die Verantwortung, dass sie nunmehr die Meldung durchgeführt hat, vermag die zurückliegende Verwirklichung des objektiven Tatbestands nicht zu beseitigen, sondern gewährleistet, dass die Bf nicht neuerlich eine Verwaltungsübertretung begeht.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der bB festgesetzte Strafe befindet sich bereits im untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (5,3 %) und ist mit Blick auf die Dauer der Nichtmeldung aus spezialpräventiver Hinsicht erforderlich. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt der Bf nicht mehr zugute, erschwerende Umstände waren nicht zu werten. Der im Tierschutz angestrebte Sinn und Zweck, nämlich die Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere, ist nur realisierbar durch eine entsprechende Registrierung und Aktualität der Daten. Die festgesetzte Strafe erscheint daher als tat- und schuldangemessen.

III.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf daher 40 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger